

1. Neues vom Rechtsanwalt

INDIVIDUELLE GELTENDMACHUNG VON RECHTSANSPRÜCHEN EHEMALIGER HEIMKINDER

Rechtliche Ansprüche eines ehemaligen Heimkindes können je nach Einzelfall sein:

- Rente für die während dem Heimaufenthalt verrichtete Arbeit

- Schadensersatz und Schmerzensgeld für die erlebten Misshandlungen und Missbräuche

- Akteneinsicht in die Erziehungs- und Vormundschaftsakten von Heimen und Jugendämtern

Ob diese Ansprüche im Einzelfall bestehen und was zu deren Durchsetzung erforderlich ist, muss einer sehr zeitaufwendigen Prüfung unterzogen werden.

Nach der ersten Kontaktaufnahme mit unserer Kanzlei erhalten Sie von uns:

UNSER INFORMATIONSBLATT

Handeln Sie dieses bitte sehr aufmerksam „Punkt für Punkt“ ab und lassen Sie uns die erforderlichen Unterlagen zukommen. Vergewissern Sie sich bitte anhand dieses Infoblattes, ob Ihre Unterlagen vollständig sind.

FRAGEBOGEN FÜR EHEMALIGE HEIMKINDER

Bitte beantworten Sie die Fragen so genau wie möglich und schicken Sie uns den ausgefüllten Fragebogen zurück.

Dieser Fragebogen ist die absolute Arbeitsgrundlage für die Kanzlei

Ihre Antworten sind entscheidend für alle weiteren Maßnahmen die eventuell in Ihrer persönlichen Angelegenheit getroffen werden können.

ANTRAG AUF KONTENKLÄRUNG BEI DER DRV

Falls Sie während der Heimerziehung arbeiten mussten, tragen Sie bitte die entsprechenden Zeiten in den Antrag ein und leiten Sie diesen unterschrieben an die Deutsche Rentenversicherung weiter. Bitte teilen Sie uns mit, ob und wann Sie den Antrag weitergeleitet haben, wir benötigen eine Kopie.

OPFERENTSCHÄDIGUNGSGESETZ (OEG)-ANTRAG

PROZESSKOSTENHILFE-ANTRAG

Bitte füllen Sie den Antrag auf Opferentschädigung und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Prozesskostenhilfeantrag) aus und senden diese dann unterschrieben an uns zurück.

2. Neues vom Rechtsanwalt

ALS ERSTES BRAUCHEN WIR VON IHNEN:

1. Ihre vollständige Anschrift nebst Telefonnummer und eMail.
2. Zwei unterschriebene Vollmachten im Original.
3. Eine Kopie Ihres Rechtsschutzversicherungsscheins (keine Beitragsrechnung oder Ähnliches, da die Vertragsdaten wichtig sind!)
4. Für „Prozesskostenhilfe“ (ganz wichtig falls keine Rechtsschutz-Versicherung vorhanden ist) erbitten wir Nachweise über Ihr monatliches Einkommen, z.B. Gehaltsabrechnung, Bescheid über ALG II oder einen Rentenbescheid (siehe auch unter 8).
5. Einen vollständig ausgefüllten Fragebogen bezüglich Ihrer Heimaufenthalte.

-> Das ist unsere absolute Arbeitsgrundlage!!!

(daher bitte sehr sorgsam und vollständig ausfüllen!)

6. Die aktuellen (innerhalb der letzten drei Jahre) ärztlichen Atteste über erlittene psychische Folgeschäden aus den Misshandlungen im Heim.

7. Haben Sie Ihre Heimakten erhalten und eingesehen? (Falls nein: wann & wo beantragt/ wann wurde Ihr Antrag verweigert?)

Falls vorhanden, übersenden Sie uns den Schriftverkehr mit der entsprechenden Stelle in Kopie!

8. Ihren Rentenverlauf und Rentenbescheid (falls vorhanden)/ ggf. den Bescheid über Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit. (wichtig im Falle, dass Sie während der Erziehungsmaßnahme arbeiten mussten!)

9. Bitte überweisen Sie die anwaltliche Beratungsgebühr in Höhe von 109,96 € (bitte Punkt 10 beachten!) auf unser Konto bei der Sparkasse Trier (Kto.: 1004258 / BLZ 585 501 30).

10. Falls Sie aufgrund geringen Einkommens berechtigt sind, übersenden Sie uns bitte jeweils einen Beratungshilfeschein pro Rechtsgebiet*, in dem Sie Beratung benötigen; diesen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Amtsgericht. Dann entsteht für Sie nur noch eine Gebühr in Höhe von 10,-€ pro Beratungshilfeschein, welche wir Sie bitten zu überweisen!

*In Betracht kommende Rechtsgebiete für die Beratungshilfescheine sind meist:

1. Zivilrechtlicher Schadensersatz und Schmerzensgeld

(benötigen Sie im Falle, dass Sie Opfer von Misshandlung und/oder sexuellem Missbrauch geworden sind oder auch Ihr Heimaufenthalt zu Unrecht angeordnet wurde);

2. Rentenrecht

(benötigen Sie im Falle, dass Sie während der Heim- und Fürsorgeerziehung regelmäßig zu Arbeitseinsätzen herangezogen worden sind);

3. Verwaltungsrecht

(benötigen Sie im Falle, dass Sie versucht haben Ihre Heim- oder Vormundschaftsakte bei diversen Stellen anzufordern, Ihnen Ihr Anliegen jedoch verwehrt blieb);

4. Beschädigtenversorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz

(Im Falle, dass Sie aufgrund einer erlittenen Gewalttat heute - zumindest voraussichtlich - schwerbeschädigt sind und auch finanziell bedürftig sind.

3. Neues vom Rechtsanwalt

WEITERES VERFAHREN

Nachdem Sie uns die Unterlagen vollständig zur Verfügung gestellt haben, werten wir diese aus und leiten die für Sie in Frage kommenden Verfahren ein.

In der Regel sind das:

Antrag auf Opferentschädigung nach dem OEG (Opferentschädigungsgesetz) bei dem für Sie zuständigen Landesversorgungsamt wegen den von Ihnen erlittenen Gewaltstraftaten, die zu einer schwerwiegenden gesundheitlichen Schädigung in der Folge geführt haben.

Antrag auf Kontenklärung bei der Deutschen Rentenversicherung;

Ziel dieses Antrages ist es, das die Arbeitszeiten, die sie während der Heimerziehung zurückgelegt haben, in ihrem Rentenverlauf übernommen werden und bei der Altersrentenberechnung berücksichtigt werden. Es handelt sich hierbei wohlgerne nicht um eine Entschädigung, sondern lediglich um die Anerkennung von geleisteter Arbeit, die bisher in ihrer Rentenberechnung nicht berücksichtigt worden ist.

Zivilrechtlicher Schadensersatz und Schmerzensgeld:

Hierbei handelt es sich um eine Schadensersatzforderung aufgrund der Verletzung der Aufsichtspflicht gegen die für die Heimaufsicht zuständige Behörde. Da für dieses Verfahren relativ hohe Kosten anfallen, ist es erforderlich zunächst die Kostendeckungszusage Ihrer Rechtsschutzversicherung zu beantragen, was sich erfahrungsgemäß inhaltlich sehr schwer und äußerst zeitaufwendig gestaltet. Sie können Ihrerseits zur Beschleunigung dieses Vorganges beitragen, indem Sie uns zeitnah ärztliche Atteste zur Verfügung zu stellen, aus denen hervorgeht, unter welchen gesundheitlichen Spätfolgen, verursacht durch die Geschehnisse während der Heimerziehung, Sie leiden. Weiterhin muss aus diesem Attest hervorgehen, seit wann Sie unter diesen gesundheitlichen Beeinträchtigungen leiden, um eine eventuelle Verjährung Ihrer Ansprüche ausschließen zu können.

Sobald die Kostendeckung durch Ihre Versicherung zugesagt worden ist, werden wir den Anspruchsgegner anschreiben und Ihm Ihre Schadensersatzforderung offerieren und um

Stellungnahme bitten, ob Ihr Anspruch diesseits anerkannt wird. Sollte die Forderung seitens der Aufsichtsbehörde abgelehnt werden, steht fortan der Klageweg offen.

Ihre Mithilfe ist sehr, sehr wichtig und trägt maßgeblich zum Gelingen und zur Beschleunigung der einzelnen Arbeitsvorgänge bei. Bemühen Sie sich daher, uns die für die Bearbeitung Ihrer Angelegenheiten notwendigen Informationen zeitnah zur Verfügung zu stellen.

Allgemeines:

Sobald sich in einem der aufgeführten Verfahren für Sie Neuigkeiten ergeben, werden Sie unaufgefordert von der hiesigen Kanzlei darüber informiert. Gerade in dem OEG-Verfahren und in dem Verfahren gegen die Deutsche Rentenversicherung müssen Bearbeitungszeiten von mehreren Monaten einkalkuliert werden. Von zwischenzeitlichen Sachstandsfragen bitten wir Sie daher höflichst abzusehen, soweit es sich nicht um Mitteilung von verfahrenserheblichen Informationen handelt.

Sollten Sie vorab noch Fragen in Bezug auf die einzelnen Verfahren haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne telefonisch zur Verfügung.

Tel.: 0651 / 99 469 - 550